



Bericht an den Einwohnerrat

vom 22.11.2011

**Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich (FEB-Reglement)**

**Kurzinfo:**

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat ein Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) im Früh- und Primarschulbereich. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in Binningen stark nachgefragt und wurde in den letzten Jahren sowohl von privaten Institutionen als auch von der Gemeinde entsprechend ausgebaut. Sie trägt dazu bei, Binningen als Wohnort für Familien attraktiv zu machen.

Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Binningen weiter zu verbessern. Ihre Zielsetzungen sind:

1. Ein Wechsel des Systems: Die Gemeindeunterstützung geht bei einer Betreuung durch eine Kindertagesstätte oder durch eine Tagesfamilie nicht mehr an einzelne Institutionen, sondern direkt an die Erziehungsberechtigten. Diese Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung stellt die Gleichbehandlung von allen Anspruchsberechtigten sicher und stärkt ihre Wahlfreiheit.
2. Eine verbindliche Regelung der Gemeindeleistungen: Die bisherigen FEB-Beschlüsse des Einwohnerrats und des Gemeinderats sollen in einem Reglement und in entsprechenden Verordnungen zusammengefasst und damit auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt werden.

Im Frühbereich (vor dem Kindergarten-Eintritt) kommt heute die Unterstützung der Gemeinde der Stiftung Kinderbetreuung zugute. Neu sollen die öffentlichen Mittel direkt an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden – sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (u.a. Berufstätigkeit, Wohnort Binningen) und eine Kindertagesstätte, welche vom Kanton anerkannt sein muss, oder eine Tagesfamilie wählen. Mit der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung gelten für alle Angebote und alle Erziehungsberechtigten die gleichen Bedingungen.

Im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule) bietet die Gemeinde heute Mittagstische und Nachmittagsbetreuung an verschiedenen Standorten an. Am 7. November 2011 stimmte der Einwohnerrat zudem der Einführung einer Ferienbetreuung zu. Dieses gemeindeeigene Angebot soll in der FEB-Politik der Gemeinde weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Wer seine schulpflichtigen Kinder durch eine private Institution betreuen lassen möchte, kann aber auch für diese Lösung Subventionen beantragen.

Die Gemeindeunterstützung wird so geregelt, dass sie den Erziehungsberechtigten in gleichem Umfang zugutekommt – unabhängig davon, ob sie Kinder im Früh- oder Primarschulbereich haben und ob sie eine private oder gemeindeeigene Institution wählen.

**Anträge:**

1. Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich (FEB-Reglement).
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft zu setzen.
3. Der Einwohnerrat nimmt die Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich und die Verordnung über die Betreuung an der Primarschule zur Kenntnis.
4. Die Stellendotation der Abteilung SBK wird um 20 Stellenprozente erhöht.
5. Die Interfraktionelle Motion von SVP, CVP, SP und Grüne 'Kein Leistungsabbau bei der Stiftung Kinderbetreuung' vom 21.8.2009 (Geschäft Nr. 66) wird als erledigt abgeschrieben.
6. Das Postulat von U.-P. Moos (SVP) 'Direkte Subjektfinanzierung bei der familienexternen Kinderbetreuung auch im Kinder- und Primarschulalter' vom 18.6.2010 (Geschäft Nr. 117) wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident:                      Verwalter:

Charles Simon                Olivier Kungler

# 1. Ausgangslage

## 1.1 *Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) in Binningen*

### Frühbereich (vor dem Eintritt in den Kindergarten)

Seit 1993 bietet die Stiftung Kinderbetreuung im Auftrag der Gemeinde verschiedene Drittbetreuungsmöglichkeiten für Kinder in Binningen an. Das Angebot umfasst das Tagesheim, die Kindergruppen Rösslirytti und Koalabär sowie die Tagesfamilien.

Die genannten Angebote entstanden, weil sie einem Bedürfnis in der Bevölkerung entsprachen. Auf Gemeindeebene besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung, FEB-Angebote im Frühbereich sicherzustellen.

### Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)

Seit Sommer 2007 bietet die Gemeinde Binningen an den Kindergärten und Primarschulen Mittagstische an. Das Angebot besteht an vier Standorten. Die Nachfrage nach Mittagstischen hat sich seit der Einführung praktisch verdoppelt: 2007 wurden 143 Mahlzeiten pro Woche abgegeben, aktuell sind es 282. Gemäss Bildungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf an den Schulen und Kindergärten einen Mittagstisch anzubieten.

Seit Sommer 2010 bietet die Gemeinde Binningen an zwei Standorten eine Nachmittagsbetreuung für Kindergarten und Primarschulkinder an. Auch hier ist die Nachfrage steigend. Im vergangenen Schuljahr wurden die Nachmittagsmodule 41 Mal gebucht. Derzeit beläuft sich die Zahl der gebuchten Module auf 111. Die Nachmittagsbetreuung ist eine freiwillige Gemeindeleistung, die vom Einwohnerrat beschlossen worden ist.

Im November 2011 hat der Einwohnerrat die Einführung einer Ferienbetreuung an der Schule gutgeheissen. Damit kann die Schule ein mit privaten Anbietern vergleichbares, ganzjähriges Betreuungsangebot zur Verfügung stellen. Auch dieses Angebot ist zum jetzigen Zeitpunkt eine freiwillige Gemeindeleistung.

## 1.2 *FEB im Kanton als Ausgangspunkt*

Im Kanton Basel-Landschaft sind Bemühungen im Gange, familienergänzende Strukturen sowohl im Früh- als auch im Schulbereich als gesetzliche Pflicht festzulegen. Dafür sollen ein FEB-Gesetz im Frühbereich geschaffen sowie das Bildungsgesetz mit Bestimmungen für die FEB im Schulbereich ergänzt werden. Die Kommissionsberatungen der beiden Vorlagen sind abgeschlossen, die Diskussion im Landrat steht noch aus (1. Lesung für 1. Dezember 2011 traktandiert). Es zeichnet sich ab, dass der ursprünglich vorgesehene Fahrplan (Verabschiedung durch den Landrat noch im 2011) nicht eingehalten werden kann. Eine enge zeitliche Abstimmung des kommunalen Entscheides auf den kantonalen Entscheid ist insofern nicht zielführend, weil dies unter Umständen mit längeren Verzögerungen verbunden wäre (vgl. Ausführungen zu „Handlungsbedarf in Binningen“).

Inhaltlich und im Grundsatz (Trennung in Frühbereich und Primarschulbereich) orientieren sich das FEB-Reglement und die Verordnungen von Binningen stark an den vom Regierungsrat vorgelegten kantonalen Gesetzesentwürfen. Damit soll u.a. verhindert werden, dass die kommunale Regelung bei Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes ganz neu aufgesetzt werden muss. Trotzdem ist es denkbar, dass in Zukunft kantonale Bestimmungen wirksam werden, die spätere Anpassungen am kommunalen FEB-Reglement nötig machen.

### Frühbereich (vor dem Eintritt in den Kindergarten)

Der kommunale Reglementsentwurf sieht im Frühbereich eine direkte Subjektfinanzierung vor: Die Gemeindeunterstützung kommt direkt den Erziehungsberechtigten zugute – sofern sie ihre Kinder in einer Kindertagesstätte, die vom Standortkanton anerkannt ist, oder einer Tagesfamilie betreuen lassen. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen.

### Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)

Im Primarschulbereich sollen die Erziehungsberechtigten Wahlfreiheit erhalten. Sie können ihr Kind bei einer Kindertagesstätte, die vom Standortkanton anerkannt ist, oder im Rahmen des schulischen Angebots betreuen lassen. Bei einer Betreuung im schulischen Angebot werden den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Gebühren in Rechnung gestellt (indirekte Subjektfinanzierung).

## **1.3 Formen der FEB-Unterstützung auf Ebene Bund und Kanton**

Der Bund und der Kanton Basel-Landschaft unterstützen die FEB über die Steuergesetzgebung:

- Staatssteuer (und damit auch Gemeindesteuer): Drittbetreuungskosten können im effektiven Umfang bis zu 5 500 Franken pro Kind abgezogen werden, sofern beide Ehegatten erwerbstätig sind. Die Kosten können bis zum 15. Altersjahr abgezogen werden. Auch Kosten für den Mittagstisch sind unter diesen Voraussetzungen abzugsfähig.
- Bundessteuer: Ab 2010 sind effektive Kosten für die externe Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Altersjahr bis max. 10 000 Franken abzugsfähig.

Zusätzlich unterstützt der Bund seit 2003 den Aufbau und die Erweiterung von Kinderkrippen und ähnlichen Einrichtungen im Vorschul- und Schulbereich mittels Anschubfinanzierungen. Danach stehen bis Anfang 2015 insgesamt 120 Mio. Franken bereit, jedoch nur noch für neue Institutionen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Nachmittagsbetreuung im Sommer 2010 hat die Gemeinde Binningen beim Bund ein Gesuch um Anschubfinanzierung eingereicht. Dieses wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt. Derzeit berechnet der Bund rückwirkend für das Schuljahr 2010/11 die Höhe der Zahlung an die Gemeinde Binningen.

## **1.4 Positive Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen**

Ein Ausbau der familienergänzenden Betreuung an der Schule hat positive Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Dank den Betreuungsmöglichkeiten können mehr Erwerbsfähige in den Arbeitsmarkt integriert werden, deren Einkommen versteuert wird. Gleichzeitig kann der Ausbau dazu führen, dass finanziell Schwächere keine Sozialhilfe für die Betreuungskosten beantragen müssen. Gemäss einer Studie des Sozialdepartements der Stadt Zürich<sup>1</sup> generiert jeder Franken, den die öffentliche Hand in die familienergänzende Betreuung investiert, 1,60 Franken an Steuereinnahmen. Der gesamte volkswirtschaftliche Nutzen pro investierten Steuerfranken beträgt 3 bis 4 Franken (geringere Sozialhilfekosten, geringere Integrations- und Sonderschulungskosten, höhere Standortattraktivität, bessere Nutzung der Bildungsinvestitionen).

---

<sup>1</sup> Volkswirtschaftliche Nutzen von Kindertagesstätten; Sozialdepartement der Stadt Zürich, 2001; vgl. auch Städteverband, <http://upload.sitesystem.ch/B2DBB48B7E/6DB445865A/310D6E5DC3.pdf>, und SozialdirektorInnenkonferenz, [http://www.sodk.ch/fileadmin/user\\_upload/Fachbereiche/Familie\\_und\\_Generationen/d\\_sw\\_SODK\\_Empf\\_FEB\\_110816.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/d_sw_SODK_Empf_FEB_110816.pdf)

## 2. Handlungsbedarf in Binningen

Die Unterstützung von FEB-Angeboten durch die Gemeinde ist bisher in keinem Reglement verbindlich festgelegt, sondern stützt sich auf eine Reihe von einzelnen Beschlüssen.

- Im Frühbereich konzentriert sich die Gemeindeleistung auf die Stiftung Kinderbetreuung. Die Volksabstimmung zur jährlichen Subvention an die Stiftung Kinderbetreuung fand Anfang der Neunziger Jahre statt. Massnahmen zum Ausbau des Angebots wurden vom Einwohnerrat jeweils separat beschlossen. Weder im Leistungsauftrag des Einwohnerrats noch in der Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinderat und Stiftung Kinderbetreuung sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar geregelt.
- Im Primarschulbereich basiert das gemeindeeigene Angebot auf Einwohnerrats- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen. Reglemente oder Verordnungen fehlen bis anhin auch in diesem Bereich.

Das heute vorliegende FEB-Reglement und die Verordnungen schliessen insofern eine Lücke, als sie die Unterstützungsmöglichkeit und das gemeindeeigene FEB-Angebot auf eine rechtlich verbindliche Basis stellen.

Handlungsbedarf besteht auch bezüglich der Unterstützungsform. Insbesondere im Frühbereich kommt die Unterstützung heute nur einem Teil der Eltern zugute, da sie an die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen bei der Stiftung Kinderbetreuung gekoppelt ist. Die Stiftung betreute im Jahr 2010 rund 200 Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und 12 Jahren und wurde von der Gemeinde mit einem Jahresbeitrag von rund 1,5 Mio. Franken unterstützt (Objektfinanzierung). Da das Angebot der Stiftung wie auch weitere, nicht subventionierte Institutionen in Binningen<sup>2</sup> die Nachfrage<sup>3</sup> nicht abdecken können, führt diese Form der Unterstützung zu einer Ungleichbehandlung der Erziehungsberechtigten. Die Subjektfinanzierung weist demgegenüber verschiedene Vorteile auf:

- Die Subjektfinanzierung schafft für alle Erziehungsberechtigten gleiche Bedingungen.
- Die Subjektfinanzierung gibt den Eltern die Möglichkeit, eine Betreuungseinrichtung (Tagesstätte oder -familie in Binningen und Umgebung resp. gemeindeeigenes Angebot) frei zu wählen. Die Ausgangslage ist somit nicht nur für alle Erziehungsberechtigten, sondern auch für alle Anbieter die gleiche. Im Vergleich zur Objektfinanzierung stärkt die Subjektfinanzierung die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten und verhindert Wettbewerbsverzerrungen.
- Die Gemeinde kann sich auf die Rolle der Regulatorin konzentrieren. Sie legt die Rahmenbedingungen für eine finanzielle Unterstützung fest, ohne in die Infrastruktur Dritter investieren zu müssen.

Schliesslich entsprechen das FEB-Reglement und die Einführung der Subjektfinanzierung einem Beschluss des Einwohnerrates. Dieser beauftragte den Gemeinderat am 27.10.2008, „*ein Reglement zur familienexternen Kinderbetreuung auszuarbeiten. Das Reglement soll auf dem System der Subjektfinanzierung basieren.*“

Darüber hinaus erfüllen die neuen Erlasse zwei Vorstösse zur Kinderbetreuung, die der Einwohnerrat an den Gemeinderat überwiesen hat (vgl. Ziffer 6)

---

<sup>2</sup> Neben der Stiftung Kinderbetreuung gibt es in Binningen zum Beispiel noch das Chinderhuus zum Dischtelfink und die Kindertagesstätte Schäfchen.

<sup>3</sup> Ende 2010 waren 75 Kinder auf der Warteliste. Im Durchschnitt des ganzen Jahres betrug die durchschnittliche Wartezeit (Dauer zwischen Anmeldung und Start der Betreuung) knapp 11 Monate.

### 3. Vernehmlassung

Anfang 2011 gab der Gemeinderat einen ersten Reglementsentwurf mit den dazugehörigen Verordnungen in die Vernehmlassung. Adressaten waren die im Einwohnerrat vertretenen Parteien CVP, EVP, FDP, Grüne, GLP, SP und SVP, der Primarschulrat, die heute in Binningen tätigen FEB-Anbieter (Chinderhuus zum Dischtelfink, Kindertagesstätte Schäfchen, Stiftung Kinderbetreuung) sowie die Interessengemeinschaft familienexterne Betreuung ab Kindergarten (IG FeBaK). Die Vernehmlassung wurde zusätzlich im Internet publiziert.

#### Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

An der öffentlich ausgeschriebenen Vernehmlassung beteiligten sich die CVP und die SP, sämtliche FEB-Anbieter, der Primarschulrat, die IG FeBaK sowie eine Mitarbeiterin des schulischen Betreuungsangebots. Das Echo auf die Vorlage war grundsätzlich positiv. Die Positionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**CVP:** Die CVP begrüsst die Umstellung auf die Subjektfinanzierung. Sie fordert höhere Beiträge für die Betreuung von Kindern, die jünger als 18 Monate sind. Für Kindergartenkinder und Primarschulkinder bis 8 Jahre verlangt sie einen grosszügigeren Betreuungsschlüssel<sup>4</sup>. Die privaten Anbieter müssen bezüglich Kosten und Betreuung zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Die Gemeinde soll zudem Leistungen an Heime erbringen, die älteres und kompetenteres Personal beschäftigen. Im Schulbereich soll die Subjektfinanzierung nur möglich sein, wenn das gemeindeeigene Angebot genügend ausgelastet ist. Das Anmeldeverfahren für das gemeindeeigene Angebot ist zeitlich nach vorne zu verschieben, damit die Eltern frühzeitig Transparenz über das effektive Angebot haben. Schliesslich ist für die Kinder des Kindergartens und der ersten beiden Primarklassen eine Wegbegleitung zwischen Schule und Betreuungsort sicherzustellen.

**SP:** Die SP begrüsst die durchgehende Subjektfinanzierung, weil dadurch die Wahlfreiheit der Eltern erhöht wird. Sie spricht sich für möglichst umfassende Betreuungszeiten aus, da Eltern vielfach unregelmässige Arbeitszeiten haben. Deshalb soll das schulische Angebot auch ein Modul am frühen Morgen umfassen. Die SP setzt sich für eine Erhöhung der unterstützungsberechtigten Einkommen ein. Den Betreuungsschlüssel erachtet sie als zu eng. Eine Wegbegleitung ist dann nötig, wenn Schul- und Betreuungsort nicht identisch sind. Anmeldungen für das schulische Angebot sollen nicht nur bei Schuljahreswechsel möglich sein, sondern auch bei Semesterwechsel.

**Primarschulrat:** Der Primarschulrat befürchtet bei der Umstellung auf die Subjektfinanzierung eine Konkurrenzierung des schuleigenen Angebots und verlangt für alle die gleichen Bedingungen. Deshalb soll auch die Schule Betreuungsangebote am frühen Morgen und während der Ferien anbieten können. Was den Umfang der verlangten Erwerbstätigkeit betrifft, wünscht er ein anders abgestuftes System. Die Gebühren für das schulische Angebot werden als zu hoch erachtet. Ein Mittagstisch soll auch bei einer durchschnittlich tieferen Teilnehmerzahl geführt werden können. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel wird als zu restriktiv beurteilt. Es soll weiterhin möglich sein, Kinder semesterweise an- und abzumelden. Bei der Ferienbetreuung sollen Buchungen auch für einen halben Tag möglich sein.

**Kindertagesstätte Schäfchen:** Die Kindertagesstätte Schäfchen begrüsst die Umstellung auf die Subjektfinanzierung. Sie fordert eine Aufhebung der Begrenzung von maximal 10 subventionierten Betreuungsstunden pro Tag. Die Abrechnung hat nicht pro Stunde, sondern jeweils für ganze oder halbe Tage zu erfolgen. Ferner müssen Beratung und Erstkon-

---

<sup>4</sup> Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Betreuungspersonen für wie viele Kinder zuständig sind (vgl. Verordnung über die Betreuung an der Primarschule, §5)

takt mit der familienergänzenden Betreuung von der Stiftung Kinderbetreuung entkoppelt werden.

**Stiftung Kinderbetreuung:** Die Stiftung Kinderbetreuung begrüsst die Subjektfinanzierung und die Tatsache, dass diese auch für den Schulbereich gilt. Sie lehnt eine Festlegung von Maximalstunden pro Tag ab. Die Abrechnung der Beiträge soll nicht stundenweise, sondern modulweise erfolgen. Für Kleinkinder bis 2 Jahre ist die Subventionierung zu erhöhen, da der Betreuungsaufwand sehr viel intensiver ist. Sie verlangt, dass auch höhere Einkommen subventionsberechtigt sind und dass die Beitragskurve nicht linear verläuft. An der Schule muss die Betreuung während der Schulferien durchgehend gewährleistet werden. Eine Frühbetreuung an der Schule sowie eine Wegbegleitung beim schulischen Angebot sind für die Stiftung sehr wichtig. Kritisch beurteilt die Stiftung die Auszahlung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten. Den Betreuungsschlüssel erachtet sie als zu restriktiv. An- und Abmeldungen sollen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich sein. Die Stiftung fordert klare Kriterien für den Ausschluss von Kindern vom schulischen Angebot.

**IG FeBaK:** Die IG FeBaK nimmt die Vorlage grundsätzlich positiv auf. Sie lehnt eine Beschränkung der Subventionierung auf 10 Stunden pro Tag ab. Die schulische Ferienbetreuung soll während 12 Wochen angeboten werden. Wichtig ist auch eine Frühbetreuung an der Schule, die allenfalls in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen angeboten werden soll. Eine Wegbegleitung muss sichergestellt werden. Der Betreuungsschlüssel wird als zu tief erachtet. Die Anmeldefristen für das schulische Angebot sind früher anzusetzen. Auf die Erhebung von Gebühren für Einkommen bis 60 000 Franken soll gänzlich verzichtet werden, auch soll bis zu einem Einkommen von 60 000 Franken die volle Subventionierung erfolgen. Dass auch Personen mit hohem Einkommen Subventionen erhalten, bezeichnet die IG FeBaK als störend.

**Chinderhuus zum Dischtelfink:** Das Chinderhuus zum Dischtelfink schliesst sich der Vernehmlassung der IG FeBaK an.

**Leiterin Nachmittagsbetreuung Meiriacker:** Die Leiterin wünscht, dass in der Gebühr für das schulische Angebot auch ein Zvieri enthalten ist. Die Aufnahme von körperlich oder physisch beeinträchtigten Kindern soll geprüft werden, zumal Kinder mit besonderen Bedürfnissen auch vermehrt in die Regelschule integriert werden. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel wird als zu restriktiv erachtet. So sieht der Schweizerische Verband für schulische Tagesbetreuung vor, dass 7-8 Kinder im Primarschulalter von einer Betreuungsperson betreut werden sollen. Wichtig ist die Anstellung von qualifiziertem Personal. Das Anmeldeverfahren für das schulische Angebot ist vorzulegen, um die Rekrutierung sicherzustellen. An- und Abmeldungen sollen weiterhin semesterweise möglich sein. Ferner regt die Leiterin die Einführung von Flächenstandards für die beanspruchten Räume an.

### Anpassungen in den Entwürfen

Der Gemeinderat zeigte sich über die ausführlichen Vernehmlassungsantworten erfreut. Materiell korrigierte er die maximale jährliche Beitragsdauer von ursprünglich 48 auf 52 Wochen. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf soll auch an allen vier Mittagstischstandorten eine Nachmittagsbetreuung möglich sein, sofern die Nachfrage genügend gross ist und die räumlichen Kapazitäten bereit stehen. Zudem wurde die Anmeldefrist für das schulische Betreuungsangebot vorverlegt. Auch nahm der Gemeinderat einige redaktionelle Änderungen vor. An Eckwerten wie Gebühren- und Beitragshöhe, Anspruchsbegrenzung, Angebotsgestaltung, Betreuungsschlüssel oder Wegbegleitung hielt er – nach eingehender Diskussion der Vernehmlassungsantworten – fest. Nach Auffassung des Gemeinderats deckt der vorgeschlagene Umfang der Unterstützung resp. des Angebots die Bedürfnisse der meisten erwerbstätigen Eltern ab. Eine breitere Ausgestaltung der Unterstützung resp. des Angebots hätte Mehrkosten zur Folge, die der Gemeinderat heute, in Unkenntnis der Kostenentwicklung der Neuregelung, nicht für vertretbar hält.

## 4. Die kommunalen Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat sieht vor, die FEB auf kommunaler Ebene in vier Erlassen zu regeln:

- Ein Reglement über die FEB im Frühbereich und im Primarschulbereich (Beilage 1). Im Reglement sind die Angebote und die Grundsätze der Finanzierung definiert und die Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten konkretisiert. (vgl. 4.1).
- Eine Tarifordnung über die FEB in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Beilage 2) und eine Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Beilage 3). Diese beiden Verordnungen konkretisieren die Höhe der Gemeindebeiträge bzw. der Gebühren (vgl. 4.2).
- Eine Verordnung über die schulische Betreuung im Primarschulbereich (Beilage 4). Im Unterschied zur Betreuung in privaten Kindertagesstätten oder bei Tagesfamilien ist die Gemeinde bei der Betreuung an der Schule selber für den Betrieb verantwortlich. Deshalb müssen das Angebot und die betrieblichen Modalitäten (inkl. Zuständigkeiten, Anforderung an Personal etc.) näher definiert werden (vgl. 4.3).

### 4.1 *Reglement über die FEB im Frühbereich und im Primarschulbereich*

Das Reglement orientiert sich an den kantonalen Gesetzesentwürfen sowie an den Gemeinderats- und Einwohnerratsbeschlüssen zu Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung. Es enthält folgende Eckwerte:

- Im Frühbereich zahlt die Gemeinde einkommensabhängige Beiträge an die Erziehungsberechtigten (direkte Subjektfinanzierung).
- Im Primarschulbereich werden sowohl das Angebot der Schule als auch die Angebote privater Institutionen unterstützt. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für ein privates Angebot, können sie – wie im Frühbereich – einen einkommensabhängigen Beitrag beantragen. Für das Angebot der Schule zahlen Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Gebühren (indirekte Subjektfinanzierung).
- Grundsätzliche Voraussetzung für eine Unterstützung durch die Gemeinde sowohl im Frühbereich als auch im Primarschulbereich ist der Nachweis des aktuellen Beschäftigungsgrads resp. der Nachweis über Massnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Wiedereingliederung.
- Der Umfang der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde beträgt pro Kind maximal 10 Stunden pro Tag, 5 Tage pro Woche und 52 Wochen im Jahr (= 2 600 Stunden/Jahr).
- Die Beiträge im Frühbereich wie auch die Gebühren im Primarschulbereich werden auf Stundenbasis verrechnet.

### 4.2 *Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)*

Die beiden Verordnungen regeln die Höhe der Gemeindebeiträge an die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien bzw. die Gebühren für das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich. Der Unterstützungsumfang richtet sich nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten. Das massgebende Einkommen wird gleich definiert wie im kantonalen Gesetzesentwurf (vgl. Tarifordnung §4 resp. Gebührenordnung §4).

- Stundentarif: Der Gemeinderat sieht vor, sämtliche Beiträge jeweils auf Stundebasis auszubezahlen. Damit kann sichergestellt werden, dass die effektive Nutzung finanziell unter-

stützt wird und nicht auch allfällige Leerstunden, die sich bei einer Blockbuchung ergeben können.<sup>5</sup>

- Mindestbeteiligung durch Erziehungsberechtigte: Der kantonale Gesetzesentwurf geht von 11 Franken pro Stunde als marktgerechten und für die Betreuungsinstitutionen kostendeckenden Tarif aus. Diesen Ansatz übernimmt der Gemeinderat. Der Gemeinderat schlägt vor, dass auch Einkommensschwächere einen Minimalbetrag leisten – im Umfang von 1 Franken pro Stunde. Das bedeutet, dass den Erziehungsberechtigten im Frühbereich ein Maximalbeitrag von 10 Franken pro Stunde und im Primarschulbereich eine Mindestgebühr von 1 Franken pro Stunde berechnet wird. Der gleiche Mindestbeitrag gilt schon heute in der Stiftung Kinderbetreuung und im schulischen Angebot für die tiefsten Einkommen.
- Reduzierte Gebühr bei der Ferienbetreuung im Rahmen des schulischen Angebots: Bei der Ferienbetreuung im Rahmen des schulischen Betreuungsangebots wird die maximale Gebühr pro Tag bei 100 Franken plafoniert, was einer maximalen Gebühr von 10 Franken pro Stunde entspricht.
- Einkommensschwelle: Die Einkommensschwelle für den Maximalbeitrag im Frühbereich bzw. für die Minimalgebühr im Primarschulbereich beträgt 50 000 Franken.
- Abstufung: Die Abstufung erfolgt pro zusätzliche 1 000 Franken Einkommen und hat eine Erhöhung der Gebühr resp. eine Senkung des Gemeindebeitrags von jeweils 0,15 Franken pro Stunde zur Folge.
- Erziehungsberechtigte mit einem Einkommen ab 117 000 Franken erhalten keine Gemeindebeiträge bzw. müssen die vollen Gebühren entrichten.
- Geschwisterrabatt: es wird kein Geschwisterrabatt auf den Tarif resp. auf den Gemeindebeitrag gewährt (heute erhalten die Eltern beim schulischen Betreuungsangebot für das 2. Kind einen Rabatt von 25%, für das dritte und jedes weitere Kind einen Rabatt von 50%). Stattdessen wird bei mehreren Kindern pro Kind jeweils ein Abzug von 10 000 Franken am massgebenden Einkommen vorgenommen.

Im ANHANG I sind die beiden Tarifkurven (Gemeindebeitragstarif und Gebührentarif) dargestellt und werden anhand eines Beispiels erläutert. Mit diesen Eckwerten wird die finanzielle Gleichbehandlung zwischen Früh- und Primarschulbereich gewahrt und zugleich auch die Gleichbehandlung zwischen jenen Kindern im Primarschulalter, die an der Schule betreut werden und jenen an privaten Institutionen.

Im ANHANG II werden der bisherige und der neue Gebührentarif im Primarschulbereich gegenübergestellt. Für den Frühbereich ist ein solcher Vergleich nicht möglich, da die Gemeinde bisher einen Pauschalbetrag an die Stiftung Kinderbetreuung entrichtet hat.

### **4.3. Verordnung über die Betreuung an der Primarschule**

Das heutige gemeindeeigene Betreuungsangebot im Primarschulbereich stützt sich auf die Einwohnerratsbeschlüsse vom 21. Mai 2007 (Mittagstisch) und 27. Oktober 2008 (Nachmittagsbetreuung). Die Umsetzung dieser Beschlüsse wird im Gemeinderatsbeschluss vom 12.1.2010 geregelt (Teilnahme-Richtzahlen, Aufnahmeberechtigung).

Die nun vorliegende Verordnung stützt sich in erster Linie auf diesen Gemeinderatsbeschluss. Angepasst wurde der Betreuungsschlüssel am Mittagstisch, der künftig 1 Person pro 10 Kinder vorsieht (heute: 1 Person bei bis zu 6 Kindern, pro weitere 9 Kinder eine weitere Betreuungsperson). Eine weitere Änderung betrifft die Maximalgebühr für die Betreuung, die neu 11 Franken pro Stunde betragen soll (heute: 9 Franken pro Stunde für Nachmittagbetreuung, 10 Franken pro 90 Minuten für Mittagstisch).

---

<sup>5</sup> Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Betreuungsinstitution eine Buchung für den ganzen Vormittag in Rechnung stellt, das Kind aber effektiv nur zwei Stunden betreut wird.

Gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 7. November 2011 enthält die Verordnung auch Bestimmungen zum Ferienbetreuungsangebot: Wie die privaten Institutionen soll auch die Schule eine Ferienbetreuung anbieten und damit während mindestens 48 Wochen pro Jahr eine Betreuung sicherstellen.

## **5. Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen**

### **5.1 Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien**

Im Frühbereich setzen sich die Kosten der Gemeinde für die FEB gemäss Budget des laufenden und des kommenden Jahres aus dem jährlichen Beitrag an die Stiftung Kinderbetreuung von rund 1,5 Mio. Franken<sup>6</sup> und aus jährlichen Betriebskosten von rund 38 000 Franken (Unterhaltsarbeiten und Betriebsnebenkosten) zusammen.<sup>7</sup>

Wegen des vorgesehenen Wechsels auf die Subjektfinanzierung lassen sich die künftigen Kosten aus den vorhandenen Zahlen nicht exakt ableiten. Anhand der Daten der Stiftung und dem neuen Tarif der Gemeinde wurden Simulationsrechnungen vorgenommen. Sie deuten darauf hin, dass die Gemeinde durch den Systemwechsel jährlich um rund 0,1 bis 0,3 Mio. Franken entlastet wird. Diese Entlastung ist auf den veränderten Tarif zurückzuführen: Die Gemeinde will in Zukunft einen durchschnittlichen Vollkostensatz von 11 Franken pro Stunde anwenden, während die Stiftung aktuell von einem maximalen Stundensatz von 10.40 Franken ausgeht. Die Anwendung des vom Kanton berechneten, kostendeckenden Tarifs sorgt dafür, dass die bei den obersten Einkommen erhobenen Maximalbeiträge auch die vollen Kosten decken. Heute ist dies nicht der Fall, weshalb die Gemeinde derzeit auch Vollzahler mit hohem Einkommen indirekt mitsubventioniert.

Diesen Einsparungen stehen aber auch Mehrkosten gegenüber: Mit der Subjektfinanzierung wird der Kreis der Bezüger erweitert, da neu auch Eltern berücksichtigt werden, deren Kinder ausserhalb der Stiftung betreut werden. Es ist davon auszugehen, dass die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten mittelfristig die erwarteten Einsparungen kompensieren.

### **5.2 Schulisches Betreuungsangebot im Primarschulbereich**

Für das schulische Betreuungsangebot geht das Budget 2011 von Netto-Betriebskosten von 309 000 Franken und einem Kostendeckungsgrad von knapp 39% aus. Dies bei Einnahmen von 196 000 Franken und Ausgaben von 505 000 Franken<sup>8</sup>.

Die Budgetierung für das laufende Jahr erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Nachmittagsbetreuung noch nicht eingeführt war. Diese nahm im August 2010 ihren Betrieb auf. Die Auswertung der Rechnung für die Zeit zwischen August und Dezember 2010 zeigt einen Kostendeckungsgrad von gut 43%, bei Einnahmen von 85 500 Franken und Ausgaben von 197 300 Franken. Dabei lag der Kostendeckungsgrad beim Mittagstisch deutlich höher als bei der Nachmittagsbetreuung. Dies hängt damit zusammen, dass es sich bei der bei der Nachmittagsbetreuung um ein neues Angebot handelt, das sich erst etablieren muss.

Rechnet man die Ergebnisse des Jahres 2010 für das laufende Jahr mit den geplanten Veränderungen (höhere Elternbeiträge, geänderter Betreuungsschlüssel) hoch, so würden sich neu Netto-Betriebskosten von rund 192 000 Franken sowie ein Kostendeckungsbetrag von rund 55% ergeben. Dies bei Einnahmen von 236 000 Franken und Ausgaben von 428 000 Franken.

---

<sup>6</sup> Die Stiftung Kinderbetreuung deckt bei weitem nicht nur den Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) ab. Im Jahr 2010 waren rund 48% der von der Stiftung betreuten Kinder im Primarschulalter.

<sup>7</sup> In diesen Kosten nicht berücksichtigt sind u.a. die Nutzung des Areals in den Schutzmatte, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet (keine Miete) oder die Betreuung der Aussenanlage durch die Gemeindegärtnerei (keine Rechnungsstellung). Die Abgeltung dieser Leistungen soll in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Stiftung neu geregelt werden.

<sup>8</sup> Kostenseitig berücksichtigt sind die Ausgaben für Mobiliar, Administration und Verbrauchsmaterial. Nicht berücksichtigt sind die Kosten der Personaladministration sowie kalkulatorische Mietkosten.

Die tieferen Nettokosten bzw. der höhere Kostendeckungsgrad sind auf die Lockerung des Betreuungsschlüssels und auf die Erhöhung der Elternbeiträge zurückzuführen. Durch eine bessere Auslastung des Angebots – insbesondere im Bereich der Nachmittagsbetreuung – kann der Kostendeckungsgrad noch wesentlich gesteigert werden.

Für das Jahr 2012 sind im Budget Nettokosten von 270 000 Franken ausgewiesen. Es wird von Einnahmen von 268 000 Franken und Ausgaben von 538 000 Franken ausgegangen, was einen Kostendeckungsgrad von rund 50% ergibt. In diesen Angaben ist das Ferienbetreuungsangebot bereits enthalten. Einnahmen und Ausgaben im Budget 2012 wurden auf der Basis der heutigen Elternbeiträge und des heutigen Betreuungsschlüssels berechnet. Würden die geplanten Veränderungen (höhere Elternbeiträge, geänderter Betreuungsschlüssel) bereits 2012 wirksam, so würde der Kostendeckungsgrad weiter ansteigen.

### **5.3 Administrativer Verwaltungsaufwand**

Die Abteilung SBK übernimmt neu die Abklärungen und die Administration für die Beitragszahlungen bei der Betreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien. Bisher wurde diese Aufgabe in Binningen im Rahmen der Objektfinanzierung durch die Stiftung Kinderbetreuung wahrgenommen.

Gestützt auf die Referenzwerte der umliegenden Gemeinden ist für diese Aufgabe eine Stellendotation von 20% vorzusehen, was einem Aufwand von rund CHF 17 800 entspricht.

## **6. Parlamentarische Vorstösse**

Der Einwohnerrat hat zwei Vorstösse zur familienergänzenden Kinderbetreuung an den Gemeinderat überwiesen:

1. Interfraktionelle Motion 'Kein Leistungsabbau bei der Stiftung Kinderbetreuung' vom 21.8. 2009 (Geschäft Nr. 66, ANHANG IV): Mit dieser Motion wird der Gemeinderat beauftragt, sicherzustellen, dass die Stiftung Kinderbetreuung das bestehende, subventionierte Angebot (Rösslirytti, Tagesfamilie, Tagesheim) für Kindergarten- und Primarschulkinder bis 12 Jahre weiterhin im gleichen Umfang anbietet.
2. Postulat Urs-Peter Moos 'Direkte Subjektfinanzierung bei der familienexternen Kinderbetreuung auch im Kindergarten- und Primarschulalter' vom 18.6. 2010 (Geschäft Nr. 117, ANHANG V): Das Postulat verlangt, dass dem Einwohnerrat eine Reglementvariante oder ein Reglementzusatz vorzulegen ist, der die direkte Subjektfinanzierung der familienexternen Kinderbetreuung bis Ende Primarschulalter vorsieht.

Der vorliegende Vorschlag des Gemeinderates erfüllt das Postulat Moos (vgl. Reglementsentwurf, §3 Abs. 2). Dies gilt insofern auch für die interfraktionelle Motion, als die Betreuung von Primarschulkindern durch die Stiftung Kinderbetreuung weiterhin möglich bleibt und die Erziehungsberechtigten weiterhin finanziell entlastet werden. Auf die Angebotsgestaltung wird der Gemeinderat nach der Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung keinerlei Einfluss nehmen. Die Gemeindeaufgabe besteht dann nicht mehr darin, das konkrete Angebot einer Institution sicherzustellen oder zu steuern, sondern Beiträge an Erziehungsberechtigte zu entrichten.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Der Rechtsdienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das Reglement bereits vorgeprüft. Eine Reihe von Änderungsvorschlägen wurden in der Folge in die Erlasse integriert. Das vom Einwohnerrat genehmigte und allenfalls modifizierte Reglement muss dem Kanton zur definitiven rechtlichen Prüfung unterbreitet werden. Danach kann es vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden. Da Gebühren und Beiträge jeweils per 1. August neu berechnet

werden, ist die Inkraftsetzung des Reglements per 1. August des entsprechenden Jahres vorzusehen..

Tritt zu einem späteren Zeitpunkt ein kantonales FEB-Gesetz in Kraft, müssen die kommunalen Erlasse überprüft und gegebenenfalls an die kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

Es ist nicht vorgesehen, mit den privaten Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Für die Ausrichtung von Beiträgen genügt es, wenn die Kindertagesstätte vom jeweiligen Standortkanton anerkannt wird. Davon ausgenommen ist die Stiftung Kinderbetreuung: Die bestehende Leistungsvereinbarung muss überarbeitet werden und regelt fortan nur noch die Abgeltung der Leistungen, welche die Gemeinde für die Stiftung erbringt (Miete des gemeindeeigenen Grundstücks, Betreuung der Aussenanlagen).

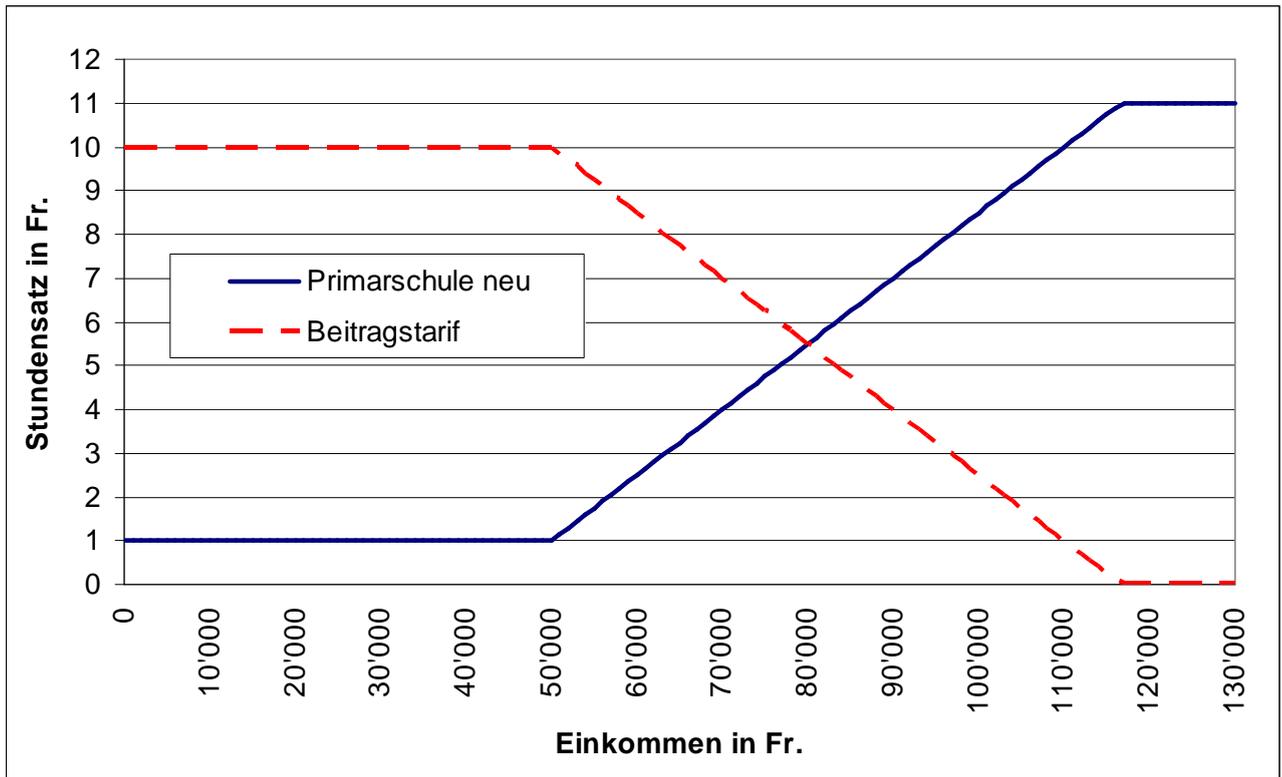
#### Anhänge:

- I. Die neuen Beitrags- und Gebührentarife
- II. Vergleich alter und neuer Gebührentarif im Primarschulbereich
- III. Interfraktionelle Motion von SVP, CVP, SP und Grüne/EVP 'Kein Leistungsabbau bei der Stiftung Kinderbetreuung'
- IV. Postulat 'Direkte Subjektfinanzierung bei der familienexternen Kinderbetreuung auch im Kindergarten- und Primarschulalter'

#### Beilagen:

1. Entwurf Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)
2. Entwurf Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
3. Entwurf Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)
4. Entwurf Verordnung über die Betreuung an der Primarschule (Kindergarten und Primarschule)
5. Entwurf Merkblatt

## ANHANG I: Die neuen Beitrags- und Gebührentarife



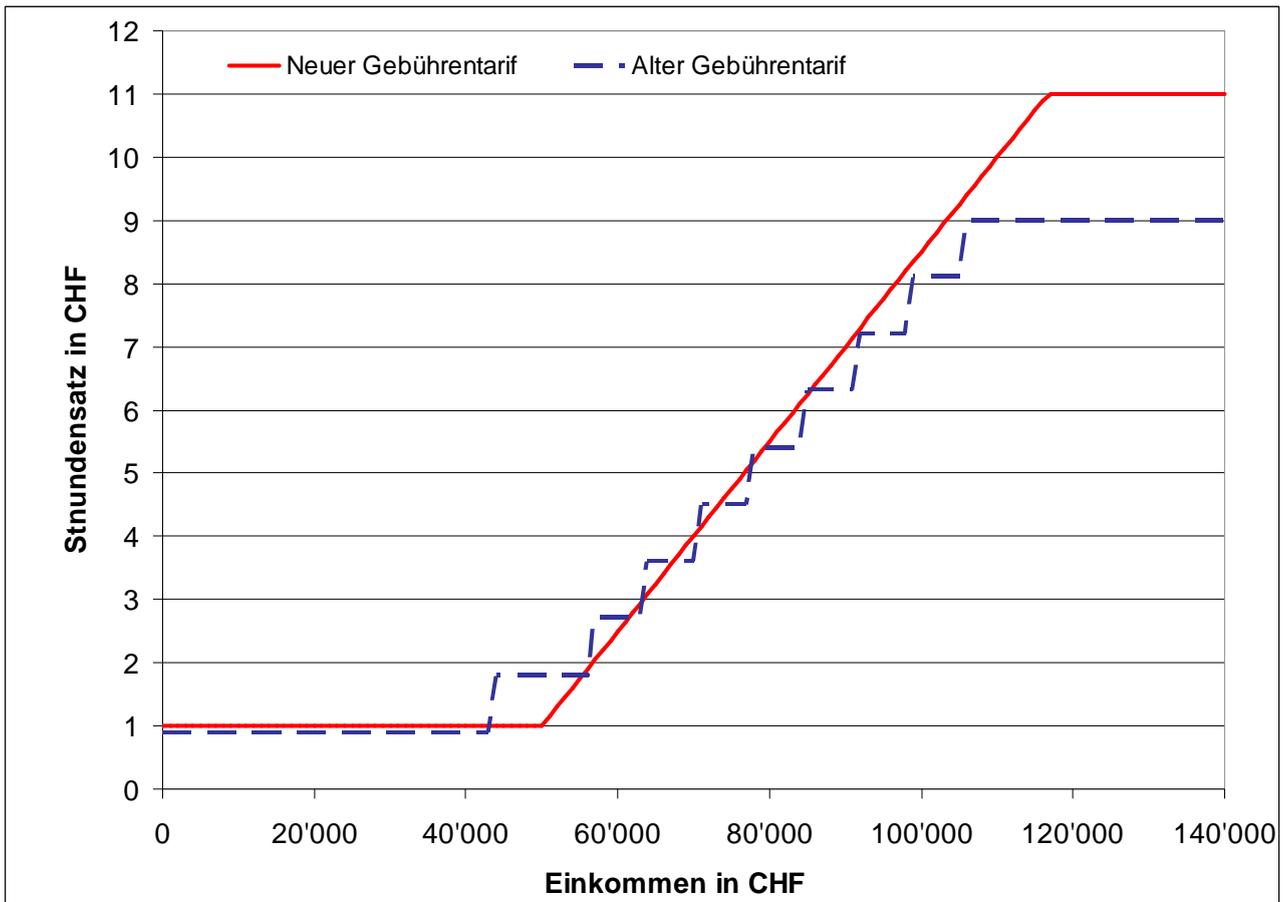
Die rote, gestrichelte Tarifkurve stellt den Beitragstarif dar. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder bei einer privaten Institution betreuen lassen, erhalten von der Gemeinde einen einkommensabhängigen Beitrag pro Kind und Stunde.

Die blaue, durchgezogene Tarifkurve kommt zur Anwendung, wenn das Kind durch die Primarschule betreut wird. In diesem Fall zahlen die Erziehungsberechtigten eine einkommensabhängige Gebühr pro Kind und Stunde.

Die Tarifkurven zeigen, dass die Gemeinde die Erziehungsberechtigten unabhängig von der gewählten Betreuungsinstitution und bei einem Kostensatz von 11 Franken pro Stunde immer im gleichen Umfang unterstützt.

**Beispiel:** Im Falle eines massgebenden Einkommens von 90 000 Franken erhalten die Erziehungsberechtigten für die Betreuung an einer privaten Institution einen Gemeindebeitrag von 4 Franken pro Kind und Stunde. Wird das Kind an der Schule betreut, zahlen die Erziehungsberechtigten pro Kind und Stunde eine Gebühr von 7 Franken.

## ANHANG II: Vergleich alter und neuer Gebührentarif im Primarschulbereich



Die blaue, gestrichelte Kurve stellt den aktuellen und die rote, durchgezogene Kurve den neuen Tarif dar. Der neue Tarif stellt sicher, dass die hohen Einkommen ihren Beitrag an die effektiven durchschnittlichen Vollkosten leisten. Dies ist beim aktuellen Tarif nicht der Fall.

Derzeit liegt der durchschnittliche Kostensatz im Primarschulbereich bei rund 13 Franken pro Stunde und damit über den 11 Franken pro Stunde, die dem Rechnungsmodell zugrunde liegen. Das hängt vor allem mit der noch relativ tiefen Auslastung der Nachmittagsbetreuung zusammen.

### **Interfraktionelle Motion von SVP CVP SP Grüne/EVP «Kein Leistungsabbau bei der Stiftung Kinderbetreuung»**

Am 27. Oktober 2008 hat der Einwohnerrat die Einführung einer modularen Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder an zwei Standorten beschlossen (Geschäft Nr. 12).

Ebenfalls am 27. Oktober 2008 wurde der jährliche Beitrag an die Stiftung Kinderbetreuung ab 2009 um CHF 398'900 erhöht, mit dem Schwerpunkt, die Eröffnung einer neuen Gruppe mit 10 Vollzeitplätzen für Babies und Kleinkinder zu ermöglichen (Geschäft Nr. 17).

Die modulare Nachmittagsbetreuung kann auf Grund des von den Binninger Schwingern eingereichten Referendums frühestens per August 2010 eingeführt werden.

Gemäss Beilage zum Schreiben vom 9. Februar 2009 an die Eltern, beabsichtigt die Stiftung Kinderbetreuung, ab diesem Zeitpunkt - mit dem Verweis auf die obigen zwei Einwohnerratsbeschlüsse - ihre subventionierten Angebote (Rösslirytti, Tagesfamilien, Tagesheim) für die Kindergarten- und Primarschulkinder aufzugeben.

Für die betroffenen Eltern und Kinder würde dies einen massiven Leistungsabbau bedeuten und die berufstätigen Eltern stünden vor grossen Problemen, da zentrale Bereiche einer umfassenden Kinderbetreuung wie z.B. die Ferienbetreuung, die Betreuung vor Unterrichtsbeginn und die Wegbegleitung für Kindergartenkinder wegfallen würden.

In der Stiftung Kinderbetreuung werden zur Zeit (Stand vom 03.07.2009) 76 Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter betreut (30 Kindergartenkinder, 46 SchülerInnen).

Der Einwohnerrat hat den Geschäften Nr. 12 und Nr. 17 zugestimmt mit der Absicht, das bestehende Angebot der familienexternen Betreuung in Binningen auszuweiten. Es kann nicht sein, dass die Einführung eines neuen Angebots – verbunden mit den entsprechenden Kosten – einen derart massiven Leistungsabbau in einem bestehenden Angebot mit sich bringen soll.

**Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, sicherzustellen, dass die Stiftung Kinderbetreuung das bestehende, subventionierte Angebot (Rösslirytti, Tagesfamilie, Tagesheim) für Kindergarten- und Primarschulkinder bis 12 Jahre weiterhin im gleichen Umfang anbietet.**

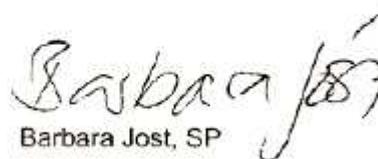
Binningen, den 21. August 2009



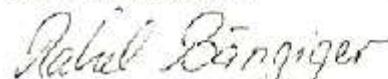
Urs-Peter Moos, SVP



Kathrin Amacker, CVP



Barbara Jost, SP



Rahel Bänziger, Grüne/EVP

## ANHANG IV

Urs-Peter Moos  
Einwohnerrat SVP

### **Postulat «Direkte Subjektfinanzierung bei der familienexternen Kinderbetreuung auch im Kindergarten- und Primarschulalter»**

An der Einwohnerratssitzung vom 27. Oktober 2008 beschloss der Einwohnerrat beim Geschäft Nr. 17 den Antrag 1 des Gemeinderates gutzuheissen: «Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Reglement zur familienexternen Kinderbetreuung auszuarbeiten. Das Reglement soll auf dem System der Subjektfinanzierung basieren.»

Die Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung im Kindergarten- und Primarschulbereich wird im kantonalen Bildungsgesetz geregelt. Dieses lässt den Gemeinden bei der Frage der Finanzierungsform die Entscheidungsfreiheit für die Wahl zwischen der direkten Subjektfinanzierung und der Objektfinanzierung. Die Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung im Vorschulbereich erfolgt in jedem Fall im System der direkten Subjektfinanzierung.

Aus dem Bericht des Gemeinderates zum Geschäft Nr. 17 ist herauszulesen, dass mit dem oben erwähnten Reglement die direkte Subjektfinanzierung nur im Vorschulalter geregelt werden soll. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Wechsel vom Vorschulbereich in den Kindergarten- und Primarschulbereich auch einen Wechsel der Finanzierungsform nach sich ziehen soll. Die durchgehende direkte Subjektfinanzierung bringt gegenüber der Objektfinanzierung unter anderem folgende Vorteile:

- Zwischen den Betreuungsinstitutionen entsteht ein qualitätsfördernder und kosten-senkender Wettbewerb.
- Die vorhandenen Mittel werden zielgerichtet (Gutscheine an Erziehungsberechtigte) eingesetzt.
- Alle Bezugsberechtigten werden gleich behandelt.
- Bedarfsgerechte Lösungen (z. B. Betreuung in einer Tagesfamilie) sind auch nach dem Kindergarten Eintritt weiterhin möglich.

Deshalb wird der Gemeinderat beauftragt:

Dem Einwohnerrat ist im Reglement zur familienexternen Kinderbetreuung eine Variante respektive ein Zusatz vorzulegen, der die direkte Subjektfinanzierung der familienexternen Kinderbetreuung bis Ende Primarschulalter vorsieht.

Binningen, den 18.06.2010

*Urs-Peter Moos*